

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den landwirtschaftlichen Arbeiter
M [] T [] aus Lüdenscheid-Honsel Nr. 287, pol-
nischer Volkstumszugehörigkeit, in dieser Sache in Strafhaft in
Neusustrum, Lager V,
wegen Sittlichkeitsverbrechens

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung
vom 6. Februar 1942, an der teilgenommen haben
als Richter:

der Senatspräsident Müller als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Dr. Schdfer,
Dr. Francke sowie Dr. Hackl,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Dr. Hörchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Meyer,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts D o r t m u n d vom 5. November
1941 wird mitsamt seinen tatsächlichen Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung an die
Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Der jetzt 22 Jahre alte und bisher nicht bestrafte Angeklagte
ist polnischer Volkstumszugehörigkeit. Er stammt aus dem Bezirk

Radom

Radom im Gouvernement. Auf seine Meldung zur Arbeitsvermittlung nach Deutschland wurde er, wie das Sondergericht feststellt, bei dem Bauern S[] in Lüdenscheid-Honsel eingestellt. Vorher war er auf seine Pflichten gegenüber deutschen Frauen und Mädchen ausdrücklich hingewiesen worden.

Der Angeklagte wurde von seinem Arbeitgeber S[] zu allen landwirtschaftlichen Arbeiten herangezogen. Er führte diese auch stets zur vollsten Zufriedenheit aus, so daß er sich in kurzer Zeit das Vertrauen S[], der ihn als arbeitswillig, fleißig und ordentlich bezeichnet, erwarb. Im September/Oktober 1941 wurde der Angeklagte auch bei der Kartoffelernte beschäftigt, zu der auch Schulkinder zugezogen waren. Am 7. Oktober 1941 waren die 14jährige M[] W[] und die 13jährige M[] R[] damit beschäftigt, Kartoffeln in Körben zu sammeln. Der Angeklagte nahm diese Körbe an und füllte die Kartoffeln in einen bereitgestellten Wagen. Als ihm die Zeugin W[] die Kartoffeln übergab, faßte er ihr plötzlich durch den Halsausschnitt des Kleides an ihre Brust, trotzdem sie sich wehrte. Dann faßte er ihr unter den Rock an ihre Beine bis in die Höhe des Geschlechts. Den bloßen Körper der Zeugin konnte er nicht berühren, da sie einen Schlüpfer trug. Die Zeugin R[], die hinter der Zeugin W[] stand und den Angeklagten beobachtet hatte, trug deshalb zunächst Bedenken, sich dem Angeklagten zu nähern und ebenfalls ihre Kartoffeln abzuliefern. Sie ging dann aber doch auf den Angeklagten zu, der sie ebenfalls durch den Halsausschnitt an ihre Brust und unter den Rock an ihre Beine faßte. Auch die Zeugin R[] stieß den Angeklagten zurück und schlug mit dem Korb nach ihm.

Der 11 Jahre alte Zeuge S[] war auch schon früher gelegentlich auf dem Hof des Bauern S[]. Während der Roggenernte lief einmal der Angeklagte mit dem Rufe „kastrieren“ hinter ihm her, warf den Jungen zu Boden, öffnete ihm den Hosenschlitz und beschaute sich seinen Geschlechtsteil. Als der Zeuge zu weinen anfing, ließ er ihn sofort wieder los und sagte, es sei nur Spaß gewesen. Wann dies gewesen ist, vermochte der Zeuge mit Bestimmtheit nicht mehr anzugeben. Er meint, es wäre etwa 2 Wochen vor Beginn der Kartoffelernte, die Ende September 1941 angefangen hat, gewesen.

Während

(4 StS 4/42)

Während der Kartoffelernte, am 8. Oktober 1941, spielte sich ein ähnlicher Vorfall ab. Wiederum lief der Angeklagte hinter dem Zeugen S [] her. S [] und der Angeklagte hatten sich kurz vorher mit Kartoffeln beworfen. Der Zeuge stürzte an einer schlüpfrigen Stelle des Weges zu Boden. Der Angeklagte beugte sich über ihn, kniete sich zwischen seine Beine und holte den Geschlechtsteil des Jungen aus der Hose, den er langzog. Hierbei hatte der Angeklagte ein geschlossenes Taschenmesser, das er gefunden hatte, im Mund. Als der Zeuge sagte, wenn er ihn nicht loslasse, werde er es dem auf dem Hof des Bauern S [] beschäftigten holländischen Schweizer sagen, mit dem sich der Angeklagte nicht gut stand, ließ der Angeklagte den Zeugen wieder los und entfernte sich.

Um den 8. Oktober 1941 herum ereignete sich endlich noch folgender Vorfall: Als sich die Kinder und der Angeklagte wieder einmal mit Kartoffeln beworfen hatten, ergriff er den 14jährigen F [] B [], legte ihn zu Boden und kniete sich so über ihn, daß er sich nicht mehr bewegen konnte. Im Munde hatte er ein Taschenmesser. Er öffnete ihm den Hosenschlitz, griff an seinen Geschlechtsteil und sagte: „Ei abschneiden, kastrieren!“. Er öffnete dann das Messer, an dem sich 2 Klingen befanden, und machte mit diesem eine drohende Bewegung. Als F [] B [] zu weinen begann, ließ er sofort von ihm ab und meinte, es sei nur Spaß gewesen.

Das Sondergericht erblickt in den Handlungen des Angeklagten gegenüber der M [] W [] eine mit Gewalt vorgenommene unzüchtige Handlung (§ 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB), gegenüber der erst 13jährigen M [] R [] ein Verbrechen gegen § 176 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StGB. Gegenüber dem erst 11jährigen Hans S [] hat der Angeklagte nach Ansicht des Sondergerichts ein fortgesetztes Verbrechen gegen § 176 Abs. 1 Nr. 3 und zugleich gegen § 175a Nr. 1 StGB begangen, gegenüber dem 14jährigen B [] ein Verbrechen gegen § 175 a Nr. 1 StGB. Auch die Taten gegenüber S [] und B [] seien von dem Angeklagten zu Unzuchtzwecken begangen.

Das Sondergericht verneint dann, daß die Tat des Angeklagten sich als ein Verstoß gegen § 4 VolksschädlingsVO, gegen § 1 GewaltverbrecherVO darstelle oder nach § 1 des Reichsgesetzes vom 4. September 1941 (RGBl I S. 549) zu bestrafen sei. Es verurteilte den Angeklagten wegen Sittlichkeitsverbrechen in 4 Fällen zu einer Gesamtstrafe von 10 Jahren Zuchthaus.

Hiergegen richtet sich die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts. Sie ist begründet.

Die

Die Anwendung des § 4 VolksschädlingensVO und des § 1 GewaltverbrecherVO auf die Tat des Angeklagten ist im Ergebnis zutreffend von dem Sondergericht abgelehnt. Am Schluß der Ausführungen über diesen § 1 (unter Nr. 2) heißt es dann, der Angeklagte sei auch nach seinem Vorleben und seinem ganzen Verhalten auf dem Gut des Bauern Schröder nicht als der Typ eines Gewaltverbrechers anzusehen.

Das Urteil führt dann unter Nr. 3 fort: „Aus den gleichen Erwägungen wie zu 2 hat es das Sondergericht auch abgelehnt, § 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4. September 1941 anzuwenden. Nur wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern, verfällt der Sittlichkeitsverbrecher der Todesstrafe. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß der Angeklagte sich in schwerster Weise an dem kostbarsten Gut des deutschen Volkes, seiner Jugend, vergriffen hat, so glaubt das Sondergericht doch, daß der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne bei dem wiedergegebenen Sachverhalt die Todesstrafe nicht erfordert.“

Diese Ausführungen lassen es mindestens als möglich erscheinen, daß vom Landgericht auch für § 1 der Novelle zum StGB vom 4. September 1941 das Vorhandensein eines besonderen Tätertyps des Sittlichkeitsverbrechers verlangt wird. Diese Ansicht wäre irrig. Da es darauf ankommt, ob der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne die schwere Strafe des § 1 erfordert, so entscheidet über dieses Erfordernis nicht die Persönlichkeit des Täters. Vielmehr ist maßgebend, daß das Sittlichkeitsempfinden und das Gerechtigkeitsgefühl der ihres Volkstums bewußten Volksgemeinschaft im ganzen die Unschädlichmachung des Täters aus den insbesondere auch durch die Kriegsverhältnisse gegebenen Notwendigkeiten verlangt, die die Wohlfahrt des deutschen Volkes bedingen; so auch der besondere Strafsenat in dem zum Abdruck bestimmten Urteil vom 20. November 1941 in Sachsen RGBStS 2/41. Maßgebend sind also die objektiven Notwendigkeiten. Danach sind die Voraussetzungen der §§ 34, 35 ZVO für die Nichtigkeitsbeschwerde gegeben.

Bei der neuen Verhandlung wird das Sondergericht folgendes zu beachten haben: Der Angeklagte ist Pole, Angehöriger des Volkes, das nicht nur bei Kriegsbeginn und im Kriege, sondern schon im

Frie=

Frieden, insbesondere bei der Verfolgung der Volksdeutschen, seine Gehässigkeit gegen das Deutschtum und eine maßlose Grausamkeit gezeigt und dem deutschen Volke schweres Leid bereitet hat. Das hat man den Angeklagten nicht entgelten lassen. Er hat vielmehr Gelegenheit zur Arbeit und zu einem Leben in Ordnung und Sicherheit in Deutschland erhalten. Man ist ihm freundlich entgegengekommen und hat ihn gut behandelt. Der Angeklagte hätte deshalb allen Anlaß zu einem anständigen und gesetzmäßigen Verhalten gehabt; er war auch davor gewarnt, sich an deutschen Mädchen oder Frauen zu vergreifen. Er hat aber im Gegenteil die Großmut des deutschen Volkes mißachtet und das Vertrauen des Arbeitgebers mißbraucht. Er hat sich als Sittlichkeitsverbrecher, in schwerster Weise an dem kostbarsten Gut des deutschen Volkes, an deutschen Kindern, vergangen, die Ruhe und Sicherheit der deutschen Volksgemeinschaft stark gefährdet und die Ehre des deutschen Volkes frech verhöhnt. Unter diesen Umständen wird, falls nicht besondere Gründe dagegen sprechen, sowohl der Schutz der Volksgemeinschaft als auch das Bedürfnis nach gerechter Sühne die Anwendung des § 1 a.a.O. gegen den polnischen Angeklagten erfordern; vergl. das Urteil des Besonderen Senats des Reichsgerichts a.a.O.

Ferner ist auch festzustellen, ob der Angeklagte das Alter der Kinder gekannt hat, also insbesondere gewußt oder wenigstens damit gerechnet hat, daß die Marianne Reininghaus und Hans Scharb noch nicht 14 Jahre alt waren. Hat er andererseits den Brockhaus für noch nicht vierzehnjährig gehalten, so liegt insoweit bei diesem noch ein Versuch des Verbrechens gegen § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB, insoweit also auch Sittlichkeitsverbrechen i.S. des § 1 a.a.O. vor.

gez.: Müller

Schwarz

Schäfer

Dr. Francke

Hackl
